



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Musiktheaterwissenschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Mai 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. August 2007 (AB UBT 2007/145), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/054), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird zu § 24 das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Passus „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ werden die Worte „und wissenschaftlichen Mitarbeiter“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. § 23 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen

ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.“

4. § 24 erhält folgende neue Fassung:

„§ 24

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 25. Mai 2016 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Mai 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Mai 2016
Az. A 3377/1 - I/1a.

Bayreuth, 25. Mai 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Mai 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2016.